

An die

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

9490 Vaduz

**Beschwerdeführerinnen und
Beschwerdeführer:**

1. Allgäuer Robert, Schalunstrasse
12, 9490 Vaduz
2. Banzer Ferdinand, Unterfeld 12,
9495 Triesen
3. Banzer Florin dipl. Ing. ETH,
Unterfeld 14, 9495 Triesen
4. Batliner Günther, Wiesengasse
9, 9494 Schaan
5. Biedermann Josef, In der Blacha
78, 9498 Planken
6. Bürzle Norbert, Lowal 54, 9496
Balzers
7. Frick Pepo Dr.med.,
Eschnerstrasse 25, 9494 Schaan
8. Frommelt Noldi, Tanzplatz 27,
9494 Schaan
9. Fuchs Andreas, St.-Wolfgang-
Strasse 58, 9495 Triesen
10. Gantner-Ospelt Ruth, Rätikon-
strasse 18, 9490 Vaduz
11. Gassner Roman, Brandiserweg
19, 9490 Vaduz
12. Heeb-Fleck Claudia lic.phil., Im
Wingert 16, 9494 Schaan
13. Heidegger Werner, Landstrasse
142, 9495 Triesen

14. Hilti Ernst, Dr.sc.nat., Reberastrasse 29, 9494 Schaan
15. Kindli René Dr. med., Speckemahd 507A, 9493 Mauren
16. lic.iur. Lanter Koller Violanda, Spiegelstr. 402, 9491 Ruggell
17. Matt Egon Dr. med., Rennhofstrasse 700, 9493 Mauren
18. Marxer Melitta, St.Anna-Gasse 8, 9490 Vaduz
19. Meier Guido Dr. iur., St.-Anna-Gasse 7, 9490 Vaduz
20. Müssner Renate Dr.rer.nat., Bachweg 11, 9485 Nendeln
21. Quaderer-Vogt Elfriede, Fürst-Johannes-Str. 26, 9494 Schaan
22. Quaderer Jakob, Bildgass 27, 9494 Schaan
23. Rheinberger Peter Dr. med., Rotes Haus, 9490 Vaduz
24. Schädler Alfons, Jonaboda 363, 9497 Triesenberg
25. Schädler Walter, Landstrasse 174, 9495 Triesen
26. Schierscher Georg lic.phil., In der Fina 15, 9494 Schaan
27. Sele Alex, Rietli 244, 9497 Triesenberg
28. Sele Hugo lic.iur. et lic.oec. HSG, Steg, 9497 Triesenberg

Alle vertreten durch:

Batliner Wanger Batliner
Am Schrägen Weg 2, 9490 Vaduz

und Sprenger Kolzoff Ospelt & Partner
Landstrasse 11, 9495 Triesen

(neue Vollmacht vom 8. August 2002, übrige Vollmachten ausgewiesen zur Anmeldung der Beschwerde vom 5. August 2002)

Beschwerdegegner:

Initianten der Verfassungsrevision, Landes-
fürst und Erbprinz

Beschwerdegegenstand:

„Volksinitiative zur Partialrevision der Landesverfassung“, angemeldet mit Schreiben vom 2. August an die Regierung, gezeichnet von Alois Erbprinz von Liechtenstein und Hans-Adam II. Fürst von Liechtenstein

wegen:

Nichtigerklärung eines Initiativbegehrens
(Streitwert: CHF 1'000.00)

zweifach

Beilagen laut Verzeichnis

B E S C H W E R D E

AUF NICHTIGERKLÄRUNG EINES INITIATIVBEGEHRENS

(Abstimmungsbeschwerde)

In umseitig näher bezeichneter Angelegenheit haben 28 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer am 5. August 2002 eine Abstimmungsbeschwerde bei der Regierung angemeldet.

Innert offener Frist von 5 Tagen gemäss Art. 74 i.V.m. Art. 64 Abs. 5 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBI. 1973 Nr. 50 (VRG) wird hiermit von 28 Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführern (geändert hat eine Partei) die Beschwerdeschrift fristgerecht bei der Regierung des Fürstentums Liechtenstein eingereicht.

Gerichtet ist diese Beschwerde gegen die „Verfassungsrevision über Initiative des Landesfürsten und Erbprinzen“, die samt Begleitschreiben vom 2. August 2002 am 5. August 2002 beim Regierungsssekretariat einlangte.

Das Initiativbegehren wird inhaltlich gesamthaft angefochten.

Geltend gemacht werden die Nichtigkeitsgründe gemäss Art. 74 i.V.m. Art. 64 Abs. 3 VRG.

Im einzelnen wird dies wie folgt begründet:

1. Beschwerdegegenstand

Seine Durchlaucht der Landesfürst Hans-Adam II. und Seine Durchlaucht Erbprinz Alois (im folgenden kurz Landesfürst und Erbprinz genannt) haben mit Schreiben vom 2. August 2002 eine Volksinitiative zur Änderung der Verfassung angemeldet.

Das Initiativbegehren ist wie folgt betitelt: „*Verfassungsrevision über Initiative des Landesfürsten und Erbprinzen*“.

Der Antrag auf Durchführung des Vorverfahrens wurde vom Erbprinzen und vom Landesfürsten unterfertigt.

Dieses Initiativbegehren bildet den Gegenstand der vorliegenden Beschwerde.

Beweis: Gesamter Inhalt des Aktes des Initiativbegehrens
PV

2. **Fehlende Legitimation zur Volksinitiative**

2.1 Gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. a LV steht dem Fürsten das Recht zur Initiative „*in der Form von Regierungsvorlagen*“ zu. Die Regierungsvorlagen gehen an den Landtag, der auf sie eintritt, sie berät, abändert und darüber beschliesst. Bisher hat der Fürst den in der Verfassung vorgezeichneten Weg beschritten.

Der Landesfürst akzeptiert nun allerdings das Beratungs- und Abänderungsrecht des Landtages nicht, sondern verlangt, dass der Landtag seiner Vorlage unverändert zustimmt.

Beweis: Schreiben des Landesfürsten vom 9.7.2002 an den VU-Abgeordneten Peter Sprenger mit Kopie an alle Landtagsabgeordneten und stellvertretenden Landtagsabgeordneten

NZZ vom 26.7.2002, Nr. 171, Seite 17

Liechtensteiner Vaterland vom 14.3.2001, Seite 5

- 2.2 Der Fürst geht gemäss seiner eigenen Mitteilung in der liechtensteinischen Presse davon aus, dass er die erforderliche Mehrheit für seine Vorschläge im Landtag nicht erhalten wird; aufgrund dessen hat er das gegenständliche Sammelbegehren bei der Regierung angemeldet.

Begründet wird dieses Vorgehen gemäss einem Interview im Liechtensteiner Volksblatt damit, *„dass man sich mit der Verfassungskommission auf einen überarbeiteten Verfassungsvorschlag [zwar] einigen konnte. Auf der anderen Seite ist es natürlich bedauerlich, dass es unrealistisch ist, die doch recht hohe Dreiviertelsmehrheit im Landtag zu erreichen. Die logische Konsequenz ist nun von unserer Seite, über eine Volksinitiative zur Lösung zu kommen“.*

Dies zeigt deutlich, dass der Landesfürst (und der Erbprinz) davon überzeugt ist, dass er über den verfassungsmässig vorgezeichneten Weg sein Ziel nicht erreichen kann.

Beweis: Interview im Liechtensteiner Volksblatt vom 3. August 2002, S. 3

- 2.3 Das hier angefochtene Initiativbegehren wurde vom Landesfürsten und vom Erbprinzen eingebracht. Dies belegt, dass es deren persönliches Anliegen ist, die vorgeschlagene Verfassungsänderung im Wege einer Volksinitiative durchzusetzen bzw. die Verfassung entsprechend abzuändern. Der Verfassungsvorschlag selbst kann entsprechend auf der Internetseite des Fürstenhauses abgerufen werden.

In der NZZ wurde schon vorgängig wie folgt berichtet: *„Die für eine Verfassungsinitiative notwendigen 1'500 Unterschriften stimmberechtigter Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner würde eine konservative, fürstentreue*

Gruppe aus dem Regierungs- wie dem Oppositionslager sammeln“ (NZZ vom 3.1.2001, Nr. 1, Seite 11).

Im Schreiben der Anmeldung der Volksinitiative vom 2. August 2002 wird wie folgt ausgeführt:

„In der Beilage übermitteln wir Ihnen den ausgearbeiteten Initiativentwurf im Sinne von Art. 82 VRG, um dessen Unterstützung wir das Landesvolk nach Prüfung, Kenntnisnahme durch den Landtag und Publikation durch Versendung der beiliegenden Unterschriftenlisten ersuchen werden.“

Das Volk wird also aufgefordert, die Initiative zu unterstützen.

Beweis: Internetseite des Fürstenhauses: www.fuerstenhaus.li
Schreiben vom 2. August 2002 im Initiativakt
NZZ vom 3.1.2001, Nr. 1, Seite 11

- 2.4 Die Verfassung gibt dem Fürsten als Staatsoberhaupt in Art. 64 Abs. 1 lit. a LV ein Mittel in die Hand, um an der Gestaltung der politischen Ordnung initiierend mitzuwirken. Der Fürst hat dadurch eine im Verhältnis zum Bürger privilegierte Stellung. Keiner Bürgerin / keinem Bürger ist es allein möglich, Vorlagen in den Landtag zu bringen.

Die Volksinitiative stellt demgegenüber ein Recht des Volkes und nicht des Fürsten dar, weshalb der Landesfürst seinen Verfassungsänderungsvorschlag nicht im Wege der Volksinitiative zur Abstimmung bringen kann. Der Weg über die Volksinitiative zur Durchsetzung der Verfassungsänderungswünsche steht ihm gemäss Art.64 Abs. 1 LV nicht offen.

Der Verfassungsgeber wollte dem Fürsten nicht ein doppeltes Initiativrecht in Form von Art. 64 Abs. 1 lit. a und lit. c i.V.m. Abs. 4 LV in die Hand geben. Dies ergibt sich eindeutig aus dem Verfassungstext.

Beweis: PV

- 2.5 Vorsorglich wird weiter vorgebracht, dass auch dann, wenn die notwendigen Unterschriften für das Initiativbegehren vorliegen würden, eine Umgehung der Vorschrift von Art. 64 Abs. 1 lit. a LV vorliegen würde.

Dies wird deutlich, wenn man den Zweck von Art. 64 LV betrachtet. Im selben Artikel wird nicht nur das Recht der Initiative durch den Landesfürsten, sondern auch das Recht des Volkes zur Volksinitiative geregelt. Dieses Recht will die politische Mitbestimmung des Volkes in Sachfragen ermöglichen; es soll seine Anliegen umsetzen können. Hier wird also ein Stück direkte Demokratie zugelassen.

Im vorliegenden Falle ist klar, dass die Forderung der Verfassungsänderung im vorgeschlagenen Sinne nicht aus dem Volke stammt, sondern allein vom Fürstenhaus. Dies ergibt sich schon aus der Mitteilung, dass die Initiative vom Landesfürsten und Erbprinzen stammt. Würde hier ein entsprechender Wunsch des Volkes bestehen, hätte dieses schon z.B. vor 15 Jahren von sich aus ein entsprechendes Volksbegehren starten können.

Wenn nun der Fürst ein Volksbegehren initiiert, so liegt eine Umgehung der verfassungsmässigen Regeln vor. Der Fürst versucht durch die zweckwidrige Verwendung des Volksinitiativsrechts zu seinem Ziel zu gelangen, was für ihn den Vorteil hätte, dass er sich der Bedingungen von Art. 64 Abs. 1 lit. a LV (Abänderungsrecht des Landtages) entziehen könnte.

Die vorliegende Volksinitiative verstösst daher gegen die zwingende Zuständigkeitsordnung der Verfassung und ist aus diesem Grunde nichtig.

Beweis: PV

- 2.6 Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs dürfen Initiativbegehren nicht dem Grundsatz von Treu und Glauben zuwiderlaufen und sie dürfen nicht rechtsmissbräuchlich sein (StGH 1984/2, Urteil vom 30.4.1984, LES 3/1985, Seite 65 [69] und StGH 1984/2 / V, Urteil vom 20.11.1990, LES 10/1992, Seite 4 [7 f.]). Der Grundsatz von Treu und Glauben beinhaltet als spezifische Ausprägung auch das Verbot des Rechtsmissbrauchs. Dieser Grundsatz gilt auch im öffentlichen Recht (vgl. Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, Seite 239 f.). Rechtsmissbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein Rechtsinstitut zweckwidrig zur Verfolgung von Interessen eingesetzt wird, welche dieses Rechtsinstitut nicht schützen will.

Das Initiativrecht der Bürgerin / Bürger dient der aktiven Mitgestaltung der gesetzlichen Ordnung durch das Volk.

Vorliegendenfalls liegt jedoch kein entsprechender Gestaltungsantrag aus dem Volk vor, sondern das „Volksbegehren“ wird offiziell vom Fürsten und Erbprinzen gestartet. Eine derart angemeldete Volksinitiative entspricht nicht dem Zweck des Instituts des Volksbegehrens und ist damit als nichtig zu erklären.

Beweis: Gesamter Inhalt des Aktes des Initiativbegehrens
PV

- 2.7 Für den Fall, dass das Volksbegehren nicht schon aus den dargestellten Gründen nichtig sein sollte, wird vorsorglich weiter wie folgt vorgebracht:

Im konkreten Fall liegt substantiell eine „Einmanninitiative“ des Fürsten vor und zwar auch dann, wenn er die notwendigen 1'500 Unterschriften für das Zustandekommen des Begehrens erhalten würde. Die Angelegenheit muss im folgenden Kontext gesehen werden:

- 2.7.1 Der Landesfürst besitzt gemäss der bestehenden Verfassung als Staatsoberhaupt eine herausragende Position, die ihn im Vergleich zum einzelnen Bürger/zur einzelnen Bürgerin in verschiedener Hinsicht privilegiert und ihm sowohl rechtlich und sozial als auch moralisch eine Vorzugsstellung einräumt.

Diese verfassungsmässige und protokollarische Position räumt dem Landesfürsten eine erhebliche Einflussmöglichkeit auf die Willensbildung des Volkes ein. So konnte er über Jahre hinweg viele Interviews zur Verfassungsfrage geben, die jeweils an prominenter Stelle abgedruckt wurden, während diejenigen aus dem Volk, die an der Verfassung von 1921 festhalten wollen, lediglich die Möglichkeit haben, Leserbriefe zu schreiben. Nur dank seiner Position als Fürst konnte er z.B. auch Gespräche auf Schloss Vaduz durchführen, bei denen er für seinen Verfassungsvorschlag warb.

Beweis: PV

- 2.7.2 Der Landesfürst machte und macht sich diese Machtposition zu Nutze, um seine persönliche Forderung nach einer Verfassungsänderung durchzusetzen.

Dabei bedient er sich keineswegs nur sachlicher Argumente, sondern er greift diejenigen, die die bestehende Verfassung beibehalten wollen, als Gegner an. Er qualifiziert sie moralisch und fachlich ab, ohne sich sachlich

im Detail mit deren Argumenten zu beschäftigen. Dadurch wird die Verfassungsdiskussion emotional stark belastet.

Nur beispielhaft seien hier die folgenden Äusserungen erwähnt:

- Die Einseitigkeit der Information seitens des Landesfürsten zeigt sich z.B. im Schreiben des Landesfürsten und Erbprinzen an alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner vom Juli 2000. Dort stellt er als Partei völlig einseitig dar, welche Einschränkungen der Rechte des Fürsten der Verfassungsvorschlag des Fürstenhauses vorsehe. Mit den von den Gegner sachlich vorgetragenen Einwänden gegen diese Vorschläge befasst er sich nicht. Statt dessen führt er aus: *„Gerade in diesen schwierigen Zeiten fühlen wir uns unserem Land mehr denn je verbunden und sind überzeugt, auch in Zukunft einen positiven Beitrag zur Entwicklung Liechtensteins leisten zu können. Das Fürstenhaus möchte vermeiden, dass die Monarchie als Machtinstrument einzelner Politiker missbraucht wird, und wäre daher auch entschlossen, sich vorher zurückzuziehen.“*
- Im Schreiben des Landesfürsten und des Erbprinzen an alle Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner vom März 2001 werden die Regierungsgutachten schlicht als „falsch“ bezeichnet. Damit wird im Sinne einer absoluten und völlig undifferenzierten Bewertung, die inhaltlich in diesem Schreiben nicht nachvollziehbar ist, über eine Sachfrage entschieden.
- In der Thronrede vom 7. Februar 2002 hat der Landesfürst wie folgt ausgeführt:

„In diesem Zusammenhang möchte ich doch darauf hinweisen, dass die Geschichte des 20. Jahrhunderts leider allzu viele Beispiele kennt, bei denen selbst ernannte Demokraten, ohne das Volk zu fragen, Monarchien beseitigt haben, um dann eine Diktatur einzuführen. Ich hoffe, dass sowohl die Mehrheit des Landtages als auch des Volkes Verständnis dafür hat, wenn es dem Fürstenhaus beim besten Willen nicht möglich ist, mit jenen einen Kompromiss zu schliessen, für die nicht nur die Monarchie, sondern auch der demokratische Rechtsstaat zur Disposition steht. ... Liest man sich die einzelnen Stellungnahmen der Landtagsabgeordneten zur Regierungsvorlage durch, so stellt man bedauerlicherweise fest, dass es den Gegnern unserer Staatsform gelungen ist, bei einem Teil der Abgeordneten tiefes Misstrauen gegenüber dem Fürstenhaus zu säen. ... Der Landtag steht dann allerdings vor einem politischen Scherbenhaufen, und es wird der Landtag dem Volk einen Weg aus der Krise aufzeigen müssen.“

- In einer ersten Stellungnahme zur Anmeldung dieser Beschwerde hat der Fürst gemäss dem Liechtensteiner Vaterland vom 7. August 2002 wie folgt mitgeteilt: *„Es überrascht uns im Fürstenhaus nicht, dass die Gegner der Monarchie mit allen Mitteln versuchen werden, eine demokratische Entscheidung in der Verfassungsfrage zu verhindern.Offensichtlich besteht jetzt die Absicht, die beiden Souveräne Volk und Fürst zu entmündigen.“*

Beweis: Schreiben des Landesfürsten und Erbprinzen vom März 2001

Schreiben des Landesfürsten und Erbprinzen vom Juli 2000

Thronrede vom 7. Februar 2000

Aussage des Landesfürsten im Liechtensteiner Vaterland
vom 7. August 2002, S. 1

- 2.7.3 Der Fürst mit all seiner Autorität und seinem Ansehen unterstellt damit denjenigen, die an der bestehenden Verfassung festhalten wollen, sie seien Gegner der Monarchie und der Demokratie und behauptet indirekt, sie wollten eine Diktatur errichten. Er zeigt auf, dass dies zu einer Destabilisierung des Landes führen würde, was politisch und auch wirtschaftlich negative Konsequenzen hätte. Durch derartige Äusserungen schürt er bei vielen Bürgerinnen und Bürgern ein Gefühl der Angst.

Beweis: PV

- 2.7.4 Diese drohende Gefährdung der Monarchie und Demokratie und damit der Stabilität und des Wohlstandes des Landes führt bei etlichen Personen zu einem Verteidigungs- und Solidarisierungseffekt mit dem (vermeintlichen) Ziel der Rettung der bestehenden Ordnung.

Aufgrund dessen wäre es für den Landesfürsten ein leichtes, weit mehr als die notwendigen Unterschriften für das Volksbegehren zu erhalten.

Beweis: PV

- 2.7.5 In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass das Staatsoberhaupt mit seiner grossen verfassungsrechtlichen und im konkreten Falle auch wirtschaftlichen Macht als Initiant auftritt. Zahlreiche Angesprochene würden es gar nicht wagen, ihre Unterschrift zu verweigern. Dies ist umso mehr der Fall, da aufgrund der Kleinheit des Landes die persönlichen Beziehungen zwischen Personen bekannt sind oder leicht ermittelt werden

können und damit die Haltung des Einzelnen in Bezug auf die Initiative relativ einfach erfassbar wäre. Gerade unter Berücksichtigung der „Causa Wille“, die als notorisch betrachtet werden kann, kann im engen sozialen Rahmen Liechtensteins niemand ausschliessen, dass er oder sie oder nahe Angehörige durch die Unterschriftsverweigerung zu irgend einem Zeitpunkt Nachteile erleiden könnten.

Beweis: PV

- 2.7.6 Die Darstellungen des Landesfürsten sind einseitig, und er lässt die folgenden Tatsachen völlig unberücksichtigt:

Der Landesfürst (und der Erbprinz) hat auf die bestehende Verfassung zweimal einen Eid geleistet (siehe dazu unten Ziffer 3.1). Er ist es, der Trotz dieses Eides eine Änderung der verfassungsmässigen Ausgangslage wünscht.

Nun stempelt er aber genau diejenigen Leute, die an der bestehenden Verfassung festhalten wollen, als Gegner der Monarchie und Demokratie ab. Denjenigen, die sich für die Beibehaltung des Status Quo einsetzen, wird vorgeworfen, das Land destabilisieren zu wollen.

Beweis: PV

- 2.7.7 Der Fürst konnte dank seiner verfassungsrechtlichen Position erheblichen Einfluss auf den Willensbildungsprozess in der Verfassungsfrage ausüben. Dabei hat er durch eine Verzerrung der Tatsachen emotional ein Klima der Angst geschaffen, das bei etliche Personen zu einer Solidarisierung zur Rettung der bestehenden Ordnung geführt hat.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände ist klar, dass die Unterschriften für das Zustandekommen der Verfassungsinitiative massgeblich auf die Einflussnahme des Landesfürsten zurückzuführen wären. Von einer Initiative des Volkes kann unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage zweifellos nicht mehr gesprochen werden, auch wenn die einzelnen Unterschriften von Bürgerinnen und Bürgern geleistet würden.

Der Verfassungsgeber sah beim Initiativrecht des Volkes gemäss Art. 64 Abs. 1 lit. c i.V. m. Abs. 4 LV zweifellos nicht vor, dass die Landesbürgerinnen und Landesbürger ihre Unterschriften zum Initiativbegehren unter einer derart massiven Beeinflussung seitens des Landesfürsten rechtsgültig leisten können. Aufgrund der dargestellten Ausgangslage steht substantiell der Fürst hinter den Unterschriften, wodurch der Zweck des Initiativrechts des Volkes, der darin besteht, Anliegen des Volkes umzusetzen, umgangen wird.

Damit wird das Instrument des Initiativrechts im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit.c i.V.m. Art. 4 LV vorliegendenfalls zweckwidrig und damit rechtsmissbräuchlich verwendet. Das Begehren ist daher als nichtig zu erklären.

Beweis: PV

3. **Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit gemäss Art. 29 Abs. 1 LV**

Durch die hiermit angefochtene Volksinitiative wird die verfassungsmässig gewährleistete Wahl- und Abstimmungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen / Beschwerdeführer in zweifacher Hinsicht verletzt. Einerseits ist durch die Verknüpfung von Verfassungsänderungsvorschlägen und der Ankündigung der Wohnsitzverlegung nicht gewährleistet, dass der Wille der Stimmbürger und Stimmbürgerinnen bei einer allfälligen Abstimmung unverfälscht zum

Ausdruck käme, andererseits hat der Landesfürst als Staatsorgan in der langjährigen Verfassungsdiskussion einseitige und parteiliche Äusserungen zur Vorlage gemacht und das Stimmvolk daher einseitig beeinflusst.

3.1 Verletzung durch das Junktim zwischen den Verfassungsänderungsvorschlägen und der Ankündigung der Verlegung des Wohnsitzes

- 3.1.1 Der Landesfürst und der Erbprinz setzen sich seit knapp 10 Jahren für eine Verfassungsänderung gemäss ihren Vorstellungen ein. In diesem Zeitraum haben sie bei allen möglichen Gelegenheiten immer wieder betont, dass sie bzw. die gesamte Fürstliche Familie, also auch der Erbprinz mit seiner Familie, den Wohnsitz nach Wien verlegen würden, falls die Verfassung nicht im von ihnen gewünschten Sinne abgeändert würde. Durch den Einbezug der Familie des Erbprinzen wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Wohnsitzverlegung auch für die nächste Generation und damit langfristig Gültigkeit hätte.

Dies hat S.D. Hans Adam II. auch in einem Interview vom 3. August 2002 mit dem Liechtensteiner Volksblatt, das unmittelbar im Zusammenhang mit dem Abbruch der Gespräche mit der Verfassungskommission bzw. mit der Anmeldung der Volksinitiative gegeben wurde, ausgeführt.

Die Kenntnis der entsprechenden Ankündigung kann in Liechtenstein als bekannt vorausgesetzt werden, insbesondere auch deshalb, da diese auch anlässlich höchst offizieller Anlässe wie der Thronrede erfolgte.

Beweis: Interview des Liechtensteiner Volksblatts vom 14.3.2001, Seite 3

Liechtensteiner Vaterland vom 15.12.2001, Seite 1 und 7

Ansprache seiner Durchlaucht, Fürst Hans Adam II. von und zu Liechtenstein anlässlich der Eröffnung des Landtages am 7.2.2002

Interview im Liechtensteiner Volksblatt vom 3. August 2002, Seite 3

PV

- 3.1.2 Die Verlegung des Wohnsitzes des Landesfürsten nach Wien hätte für Liechtenstein negative Konsequenzen.

Es würde der Zustand wiederhergestellt, der vor dem Jahre 1938 bestand und unter dem die liechtensteinische Bevölkerung keine guten Erfahrungen gemacht hatte. Unter der Herrschaft der Verfassung von 1862 wurde Liechtenstein von österreichischen Landesverwesern und der Hofkanzlei aus Wien regiert. Im Zuge des erwachten Staatsbewusstseins der Bevölkerung schrieb Art. 1 Abs. 2 der Verfassung von 1921 als Sitz der Landesbehörden Vaduz vor und Art. 79 Abs. 4 LV gebot für die Regierungsmitglieder, dass sie gebürtige Liechtensteiner sein müssten. Art. 108 LV sah vor, dass sämtliche Behörden ins Land zu verlegen sind. Die Wohnsitznahme der Staatsorgane in Liechtenstein wurde somit als wichtig betrachtet.

Liechtenstein hat nach dem 2. Weltkrieg einen wirtschaftlichen Aufschwung erlebt. Dieser Aufschwung fiel zeitlich zusammen mit der Wohnsitznahme der Fürstenfamilie in Liechtenstein. Unabhängig davon, ob diese Wohnsitznahme tatsächlich Einfluss auf den Wohlstand des Landes hatte, wird eine Änderung dieser Rahmenbedingung psychologisch als Bedrohung für das Wohl des Landes empfunden.

Beweis: PV

- 3.1.3 Es ist unklar, was die Verlegung des Wohnsitzes nach Wien in letzter Konsequenz für das Land bzw. die Bevölkerung bedeuten würde, bzw. was sich dadurch für die Bewohner des Landes de facto ändern würde. Mit die-

ser Ankündigung sind somit auch verschiedene Ungewissheiten und Risiken verknüpft, die in der Bevölkerung Befürchtungen und gar Ängste auslösen. Als einzige Möglichkeit, diese Risiken auszuschalten, erscheint die Zustimmung zu den Verfassungsänderungsvorschlägen.

Beweis: wie vor

- 3.1.4 Die Bevölkerung von Liechtenstein wünscht einen Umzug des Fürstenhauses nach Wien aus den dargestellten Gründen nicht, weshalb die immer wieder erneuerte Umzugsankündigung für den Fall der Ablehnung der Verfassungsvorschläge ein erhebliches Drohpotential beinhaltet. Die stimmberechtigten Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen werden durch das Junktim zwischen der Ablehnung der Verfassungsvorschläge und der Wohnsitzverlegung einer psychisch schweren Belastung ausgesetzt und in einen unlösbaren Konflikt verstrickt, wenn sie sich einerseits gegen die Verfassungsinitiative des Fürsten aussprechen wollen und andererseits den Wegzug des Fürstenhauses aus Liechtenstein als Nachteil für das Land empfinden und dem nicht zustimmen können.

Der Alterspräsident des Landtages, Klaus Wanger, hat an der Eröffnungssitzung vom 7.2.2002 die Situation wie folgt dargestellt:

„Liechtenstein ohne einen im Lande residierenden Fürsten verliert zusehends an Identität und gefährdet in naher Zukunft in hohem Masse die Monarchie. Das friedliche und in jeder Hinsicht konstruktive Zusammenwirken von Fürst und Volk hat unserem Lande in den 80 Jahren seit Bestehen der Verfassung von 1921 Glück und Wohlstand gebracht. Dieses Miteinander darf nicht aufs Spiel gesetzt und in letzter Konsequenz zerstört werden.“

Diese Aussage ist Ausdruck tiefsitzender Ängste und verdeutlicht, dass die Wohnsitzfrage geeignet ist, die Zustimmung zu den Verfassungsänderungsvorschlägen entscheidend zu beeinflussen.

Anlässlich einer Informationsveranstaltung der FBP am 17. Januar 2002 hat der Landtagspräsident gesagt: *„Ohne Fürst sind wir nichts.“* Anschaulicher kann man das Drohpotential des Wegzuges nicht mehr darstellen.

Die Neue Zürcher Zeitung bewertet die Verknüpfung zwischen der Verfassungsänderung und der Wohnsitzfrage als wirksame Drohung, die ihr Ziel nicht verfehlt. *„Die Liechtensteiner sind offensichtlich zu Konzessionen bereit, damit der Fürst seine Drohung nicht wahrmacht, im Fall einer Ablehnung seiner Vorschläge nach Wien zu ziehen.“* (NZZ vom 5.12.2001, Nr. 283, Seite 16 und NZZ vom 22.9.1999, Nr. 220, Seite 18).

Beweis: Ansprache des Alterspräsidenten an den Landtag vom 7.2.2002

NZZ vom 5.12.2001, Nr. 283, Seite 16 und NZZ vom 22.9.1999, Nr. 220, Seite 18

Leserbrief von Christoph Büchel, Vaduz, vom 21. Januar 2002 im Liechtensteiner Volksblatt

PV

- 3.1.5 Die Wegzugsdrohung des Fürstenhauses erweist sich daher als wirksames Mittel, um die stimmberechtigte Bevölkerung zu beeinflussen und direkt zur Annahme der Verfassungsänderungsvorschläge des Fürsten bzw. des Fürstenhauses zu bewegen. Es ist auch möglich, dass etliche Politiker nur unter dem Druck der Wegzugsankündigung die Verfassungsvorschläge des Fürstenhauses unterstützen. Hier ist erneut auf die unter Ziff. 3.1.4. zitierten Ausführungen des Landtagspräsidenten zu verweisen.

Diesbezüglich aufschlussreich ist auch eine Mitteilung des Demokratiesekretariats zur erneuten Befragung im Liechtensteiner Volksblatt vom 8.2.2002, Seite 8, unter dem Titel „*Wiendrohung belastet politische Debatte*“. Danach empfinden über 80 % der Stimmberechtigten in Liechtenstein, und zwar unabhängig von der Parteineigung, die Drohung des Fürsten, bei einer Niederlage in der Verfassungsfrage nach Wien wegzuziehen, als eine Belastung der politischen Auseinandersetzung.

Wie wesentlich der Einfluss der Wegzugsdrohung auf die Entscheidung über die Verfassungsfrage ist, ergibt sich auch aus Leserbriefen. Dort kommt aus den Ausführungen der Befürworter zum Ausdruck, dass primär die Frage des Wohnsitzes zur Diskussion steht und der Inhalt der Verfassungsvorschläge im Verhältnis zu dieser massgebenden Frage nur untergeordnete Bedeutung hat.

Beweis: Medienmitteilung des Demokratie-Sekretariats vom 7.2.2002, publiziert im Liechtensteiner Volksblatt vom 8.2.2002

Leserbrief von Margot Sele, Pradafant 1, Vaduz vom 5.2.2002 im Liechtensteiner Vaterland

PV

- 3.1.6 Jede Beschwerdeführerin und jeder Beschwerdeführer und wohl auch jeder Liechtensteiner Bürger und jede Bürgerin spürt den Druck der Wegzugsdrohung und leidet darunter, dass er/sie (über den Umweg der Verfassungsfrage) unentrinnbar über den Wohnsitz des Fürsten entscheidet. Es fällt daher schwer, den Initiativtext nicht mehr unbeeinflusst zu überprüfen. Es kann sogar davon ausgegangen werden, dass sich eine grosse Zahl von Stimmberechtigten nicht mehr die Mühe macht, sich mit komplexen verfassungsrechtlichen Fragen auseinanderzusetzen, sondern für sich nur die

einfachere Frage beantwortet, die lautet: *Soll der Fürst und seine Familie nach Wien ziehen oder im Land bleiben?*

Beweis: PV

- 3.1.7 Es besteht kein zwingender sachlicher Zusammenhang zwischen der Frage des Wegzuges und der Annahme oder Ablehnung der Verfassungsänderungsvorschläge. Der einzige Sinn der Ankündigung der Wohnsitzverlegung verknüpft mit dem Ausgang eines Verfassungsänderungsverfahrens besteht darin, direkt politischen Druck auf die Stimmbürgerinnen und -bürger auszuüben. Ein anderer Grund für diese Ankündigung ist nicht ersichtlich.

Dies ist umso mehr deshalb der Fall, da der Landesfürst und der Erbprinz den Eid auf die bestehende Verfassung leisteten.

In LGBI. 1989 Nr. 61 bekundet der Landesfürst wie folgt: *„Lieber Herr Regierungschef Gemäss Art. 3 und 13 der Verfassung übernehme Ich als Fürst Hans-Adam II. die Regierung des Fürstentums Liechtenstein. Gleichzeitig beurkunde Ich, dass Ich das Fürstentum in Gemässheit der Verfassung und der übrigen Gesetze regieren und seine Integrität erhalten und die landesfürstlichen Rechte unzertrennlich in gleicher Weise beobachten werden.“*

Anlässlich der Huldigungsfeier vom 15. August 1990 legten der Fürst und der Erbprinz das folgenden Versprechen auf die Verfassung ab:

„Liebe Liechtensteinerinnen, liebe Liechtensteiner – ich verspreche Euch, dass ich nach bestem Wissen und Gewissen versuchen werde, meine Pflicht zu erfüllen und mich gemäss unserer Verfassung für das Wohl von Volk und Land einsetzen.“

Beweis: Auszug aus dem Liechtensteiner Volksblatt vom 16.08.1990 in Kopie

- 3.1.8 Durch das erwähnte Junktim geraten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger in eine für sie praktisch ausweglose Situation: Einerseits sind sie mit der bestehenden Verfassungsordnung einverstanden und sehen keinen zwingenden Grund, diese zu ändern; andererseits riskieren sie mit der Ablehnung der Vorschläge des Landesfürsten, dass die bestehende Situation für das Land dadurch verschlechtert wird, dass das Fürstenhaus seinen Wohnsitz nach Wien verlegt. Sie haben damit keine Möglichkeit, den Status Quo zu bewahren, was in der Regel immer die Alternative zu einer „Verfassungsänderung“ bildet.

Diese Situation führt dazu, dass die Stimmberechtigten nicht in der Lage sind, ihren Willen bezüglich der Verfassungsänderungsvorschläge frei zu bilden und diesen im Rahmen einer Abstimmung zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck zu bringen.

Beweis: PV

- 3.1.9 Aufgrund dieses Junktims ist aber die Wahl- und Abstimmungsfreiheit, die in Art. 29 Abs. 1 LV verankert ist, verletzt (vgl. StGH 1990/6 vom 21.5.1991, LES 1991, 133 (135)).

Das Grundrecht der Wahl- und Abstimmungsfreiheit räumt den Anspruch darauf ein, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt. Der Staatsgerichtshof hat die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts diesbezüglich vollumfänglich übernommen (vgl. Wolfram Höfling, Die Liechtensteinische Grundrechtsordnung, LPS 20, Vaduz, 194, Seite 157 ff. ; BGE 75/I 244 ff: sodann BGE 121 I, 1

E. 5b/a, Seite 12; Entscheid Bundesgericht vom 7.12.1999, Pra 2000 Seite 125).

Aufgrund des Junktims zwischen der unbedingten Annahme der Verfassungsvorlage des Landesfürsten und Erbprinzen einerseits und der Ankündigung der Wohnsitzverlegung andererseits ist bereits im Zeitpunkt der Unterschriftensammlung für die Initiative und auch später für die Stimmabgabe klar, dass eine freie und unverfälschte Stimmabgabe nicht möglich ist.

Beweis: PV

3.2 Verletzung der Wahl- und Abstimmungsfreiheit durch einseitige und parteiliche Meinungsäusserungen des Landesfürsten

- 3.2.1 Gemäss der Rechtsprechung des Liechtensteinischen Staatsgerichtshofs hat eine Behörde nur so weit Abstimmungsempfehlungen abzugeben, als dies im Sinne einer sachlichen und unverfälschten Willensbildung wünschbar ist. Diesbezüglich wurde im StGH 1993/8, Urteil vom 21.6.1993, LES 1993, 91 (96) mit Bezug auf eine andere Entscheidung wie folgt festgehalten:

„Die Stimmfreiheit des Stimmbürgers sei aber verletzt, wenn eine Behörde, die zu einer Sachabstimmung amtliche Erläuterungen verfasse, ihre Pflicht zur objektiven und ausgewogenen Information missachte oder über den Zweck und die Tragweite der Vorlage falsch informiere. Sie dürfe zudem zu in der Vorlage aufgeworfenen Ermessens- und Wertungsfragen Stellung nehmen, sei aber gehalten, ihre Rolle fair auszuüben und gleichsam treuhänderisch auch abweichende und gegnerische Auffassungen objektiv und ausgewogen zur Darstellung zu bringen, soweit dies in einer notwendigerweise kurz und konzise abzufassenden Abstimmungserläuterung möglich sei.“

Unter Berücksichtigung dessen hatte es der Staatsgerichtshof als unzulässig angesehen, dass kurz vor dem Urnengang der Regierungschef und der Fürst auf dem TV-Landeskanal für die damalige EWR-Vorlage eintraten. Bezüglich des Verhaltens des Fürsten urteilte der Staatsgerichtshof wie folgt:

„Auch erscheint es als unzulässiger Eingriff in die Abstimmungsfreiheit des Stimmbürgers, dass wenige Tage vor Öffnung der Urnen der Landesfürst, der als Staatsoberhaupt für die Wahrung grundlegender Werte, die Darstellung grosser Zusammenhänge und die Angabe langfristiger Entwicklungsziele verantwortlich ist, in Überschreitung seines verfassungsmässigen Mandates unmittelbar, konkret und gleichsam als Partei in die Auseinandersetzung eingegriffen hatte.“

Beweis: PV

- 3.2.2 Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung ist klar, dass der Fürst als Staatsoberhaupt und Behörde dazu verpflichtet wäre, sachlich über eine Initiative zu informieren und es ist ihm nicht erlaubt, um die Worte des Staatsgerichtshofs zu verwenden, *„in Überschreitung seines verfassungsmässigen Mandates unmittelbar, konkret und gleichsam als Partei in die Auseinandersetzungen einzugreifen“*.

Im konkreten Falle liegt nicht nur ein Eingriff des Fürsten als Staatsorgan in die Meinungsbildung vor, sondern der Fürst steht als treibende Kraft hinter der Verfassungsvorlage. Diese wird von denjenigen, die an der bestehenden Verfassung festhalten wollen, diametral anders interpretiert als vom Fürsten.

Unabhängig von der materiellen Beurteilung der Verfassungsvorlage ist klar, dass der Fürst die Verfassungsinitiative initiiert und fördert und dabei selbst als Partei auftritt. Bei dieser Vorlage geht es daher um sein persönliches Interesse, das insbesondere seine Stellung im Staat ändern soll. Der Fürst wird damit zur Partei und zwar nicht nur zur politischen Partei, sondern zur selbst persönlich betroffenen Partei.

Beispielhaft ist diesbezüglich auf die folgenden Punkte, die als notorisch betrachtet werden können, zu verweisen:

- Der Fürst hatte erstmals 1993 Verfassungsvorschläge der Öffentlichkeit unterbreitet und in den folgenden Jahren hatte er sein Begehren in diversen Interviews und öffentlichen Verlautbarungen zum Ausdruck gebracht.
- Am 2. Februar 2000 gelangte der Fürst bzw. das Fürstenhaus an alle liechtensteinischen Haushalte mit einem erweiterten Katalog von Verfassungsänderungsvorschlägen (rote Broschüre). Damit einher ging eine Einladung an alle liechtensteiner Stimmberechtigten, ins Schloss zu kommen, um persönlich die Ansicht des Fürsten zu vernehmen. Der Fürst gab in den Massenmedien dazu zahlreiche Stellungnahmen ab.
- Am 3. März 2001 wurde wiederum allen Haushalten eine dritte Version von Verfassungsvorschlägen des Fürsten bzw. des Fürstenhauses zugestellt (grüne Broschüre). Der Fürst gab in den Massenmedien dazu zahlreiche Stellungnahmen ab.
- Im Juni 2002 traf sich der Fürst zu einer Besprechung mit der Verfassungskommission des Landtages, die zum „Verfassungsentwurf des Fürstenhauses vom 27. Juni 2002“ führte. Im Unterschied zu den Vorläufern blieb aber dieser Entwurf vertraulich und der Öffentlichkeit

verborgen. Der Fürst setzte den Fraktionen eine kurze Frist zur Beratung. Am 2. August 2002 fand eine letzte Besprechung mit der Verfassungskommission des Landtages statt, die nicht im Sinne einer Annahme der Vorlage durch die dazu erforderlichen 19 Abgeordneten endete. In der Folge wurde gleichentags der „Verfassungsentwurf des Fürstenhauses vom 27. Juni 2002 als Verfassungsvorschlag für das Fürstentum Liechtenstein vom 2. August 2002“, samt Kommentierung der Artikel im Internet, und zwar bezeichnenderweise unter dem Portal des Fürstenhauses und nicht unter dem des Landes Liechtenstein veröffentlicht.

Beweis: PV

- 3.2.3 Bezüglich der Einseitigkeit und der fehlenden Objektivität der Ausführungen des Landesfürsten wird hier insbesondere auch auf die Ausführungen unter Ziffer 2. 7 verwiesen.
- 3.2.4 Durch dieses parteiliche Verhalten hat der Fürst als selbständige politische Kraft im Vorfeld des Initiativbegehrens massiv in die politische Meinungsbildung eingegriffen und einseitig zu Gunsten seiner Initiative informiert.

Beweis: PV

Unter Berücksichtigung dessen wurde die Wahl- und Abstimmungsfreiheit des Art. 29 Abs. 1 LV verletzt.

- 3.2.5 Der Fürst als Staatsoberhaupt hat eine verfassungsmässig determinierte Funktion. Als solches unterliegt er immer der Pflicht zur neutralen Information.

Die gegenständliche Situation ist dadurch entstanden, dass der Landesfürst als Staatsorgan den Weg der Volksinitiative beschreiten will, die ihm jedoch aufgrund der verfassungsmässigen Zuständigkeitsordnung nicht offen steht (siehe dazu Ziffer 2 dieser Beschwerde). Die Abstimmungsfreiheit wäre nie tangiert gewesen, wenn der Landesfürst sich an den verfassungsmässig vorgezeigten Weg gehalten hätte.

Beweis: PV

4. **Verletzung des Grundsatzes der Einheit der Form**

Gemäss Art. 69 Abs. 5 VRG sind Sammelbegehren ganz verschiedener Art in der gleichen Eingabe unzulässig.

Mit Art. 69 Abs. 5 VRG wird die Einheit der Form erfasst. Das bedeutet, dass ein Begehren nicht die Formen des ausgearbeiteten Entwurfs und der allgemeinen Anregung vermischen darf (vgl. Martin Batliner, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein, Diss. Fribourg, 1993, Seite 145). Diese Bestimmung will unter anderem dafür sorgen, dass nicht verschiedene Verfahren miteinander vermengt werden. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Begriff des Sammelbegehrens, dass die Eingabe schriftlich und von den erforderlichen Unterschriften gedeckt sein muss.

Das unter Ziff. 2.1 dargestellte Junktim zwischen der Zustimmung zu den Verfassungsvorschlägen einerseits und der Wohnsitzfrage andererseits, das für die Abstimmenden von erheblicher Bedeutung ist, macht deutlich, dass die schriftlichen Verfassungsvorschläge nicht vollständig sind.

Mündliche Initiativen und Verknüpfungen mit schriftlichen Begehren sind jedoch nicht zulässig.

Der Grundsatz der Einheit der Form dient insbesondere auch der Transparenz. Dem Stimmvolk muss klar sein, über was abgestimmt wird. Gerade diese Voraussetzung ist jedoch im vorliegenden Falle nicht gegeben. Wie bereits unter 3.1.3 dargestellt wurde, ist dem Stimmvolk in letzter Konsequenz unklar, was die mündlich angekündigte Wegzugsdrohung in der Verfassungswirklichkeit für Konsequenzen hätte.

Das Sammelbegehren entspricht daher infolge seiner inhaltlichen Unvollständigkeit nicht den erforderlichen formellen Vorschriften und muss gemäss Art. 69 Abs. 6 VRG zurückgewiesen werden.

Beweis: PV

5. **Verletzung des Völkerrechts**

Gemäss Art. 70 b VRG muss jede Verfassungsinitiative mit den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmen. Die vorliegende Verfassungsinitiative verletzt in gravierender Weise das von Liechtenstein ratifizierte Völkerrecht. Auf die wesentlichen völkerrechtswidrigen Punkte der Verfassungsinitiative wird hier wie folgt hingewiesen:

- 5.1 Das fürstliche Sanktionsrecht von Gesetzesvorlagen gemäss Art. 9 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1, letzter Satz, Verfassungsvorschlag für das Fürstentum Liechtenstein, verletzt den Grundsatz von Art. 3 Zusatzprotokoll Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Danach verpflichtet sich Liechtenstein, in angemessenen Zeitabständen freie und geheime Wahlen unter Bedingungen abzuhalten, die die freie Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Organe gewährleisten. Nach dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ist Art. 3 ZP 1 EMRK „ein Grundprinzip wirksamer politischer Demokratie“ (Ziff. 42 des Urteils Matthews gegen UK vom 18.2.1999, EuGRZ 1999, 200 ff. [203]). Dieses

Recht kann zwar beschränkt werden, allerdings muss der Gerichtshof selbst prüfen, ob „die Ausgestaltung des Wahlrechts das Wahlrecht nicht derart beschneidet, dass es seinen eigentlichen Wesensgehalt und seine Wirksamkeit verliert, die Beschränkungen des Wahlrechts müssen durch einen legitimen Zweck gerechtfertigt sein, und die hierzu eingesetzten Mittel müssen ihrerseits verhältnismässig sein. Insbesondere dürfen diese Bedingungen, die ‚freie Äusserung der Meinung des Volkes bei der Wahl der gesetzgebenden Körperschaft‘ nicht konterkarieren“ (Ziff. 63 des Urteils *Matthews*, a.a.O.; „However, one of the essential features of parliamentary democracy is the exercise of legislative power by the parliament or the legislative chambers without the *consent* of another authority“ [A. Pastor Ridruejo und G. Ress, Report on the conformity of the legal order of the Principality of Monaco with Council of Europe fundamental principles“, AS/Bur/Monaco [1999] 1 rev.2, par. 57.]). Die verschärfte, weil bereits durch Stillschweigen mögliche Sanktionsverweigerung gegenüber den gesetzgeberischen Akten des Landtages verletzt in klarer Weise Art. 3 ZP 1 EMRK.

Es ist durch nichts zu rechtfertigen, dass der nicht gewählte und demokratisch nicht legitimierte Fürst die demokratische, parlamentarische Gesetzgebung durch ein absolutes Veto unbeschränkt und abschliessend (im Gegensatz z.B. zum amerikanischen Präsidenten) stoppen kann (so auch Frowein/Peukert, EMRK-Kommentar, 2. Aufl., Kehl usw. 1996, S. 836, N. 2 zu Art. 3 ZP 1 EMRK). Mit dem in der Verfassungsinitiative verschärften Art. 9 hat der Fürst die Macht, die parlamentarische Gesetzgebung durch ein blosses Untätigsein vollständig zu blockieren und einen eigentlichen Staatsnotstand heraufzubeschwören. Damit wird das von Art. 3 ZP 1 EMRK zugesicherte freie Wahlrecht der Stimmberechtigten im Extremfall wertlos. Die Entscheidung, wann dieser Zustand eintritt, liegt allein in der Hand eines demokratisch nicht legitimierten monarchischen Organs, des Fürsten. Eine derartige Kompetenzordnung, die in einem neuen Verfas-

sungstext im Jahr 2002 beschlossen werden soll, ist mit dem Demokratieprinzip des Art. 3 ZP 1 EMRK nicht zu vereinbaren.

- 5.2 Das durch die Verfassungsinitiative des Fürsten bzw. des Fürstenhauses in Art. 3 der Verfassungsinitiative nachträglich konstitutionalisierte Hausgesetz (HG 1993), dessen Gültigkeit gegenwärtig mangels Zustimmung des Landtages zu verneinen ist (vgl. Kley, a.a.O., S. 41 ff.), enthält gravierende Verletzungen der Europäischen Menschenrechtskonvention und weiterer internationaler Abkommen zum Schutz der Menschenrechte. Das konstitutionalisierte Hausgesetz von 1993 (Art. 8 bs. 1, Abs. 3 lit. d und Abs. 4) gibt dem Fürsten das Sanktionsrecht des Namensentzuges für Familienmitglieder in die Hand. Das Recht auf den Namen ist ein Bestandteil von Art. 8 EMRK, das niemals (insbesondere nicht als Strafsanktion) entzogen werden kann, schon gar nicht von einer nichtrichterlichen Behörde (Art. 6 EMRK).

Ebenso widerspricht Art. 5 Abs.4 HG betreffend die unehelichen Kinder (Namensfestlegung durch den Fürsten) Art. 8 Abs. 1 EMRK i.V.m. Art. 6 Abs. 1 EMRK. Entsprechendes gilt auch für die Namensgebung durch den Fürsten bei Adoptionen gemäss Art. 5 Abs. 2 HG.

Das Hausgesetz diskriminiert in drastischer Weise die Frauen, die, weil sie Frauen sind, von den Geschäften der Familie Liechtenstein, die zugleich Staatsgeschäfte sind (z.B. Frage der Absetzung des Landesfürsten) ausgeschlossen sind. Frauen sind keine vollberechtigten, stimmberechtigten Mitglieder des Fürstlichen Hauses (Art. 9 HG). Diese Bestimmungen verletzen grob das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, abgeschlossen am 18. Dezember 1979, dem Liechtenstein am 22. Dezember 1995 beitrug und das am 21. Januar 1996 wirksam wurde (LGBI. 1996 Nr. 164). Der Regierung und dem Fürsten bzw. dem Fürstenhaus war beim Beitritt zu diesem Übereinkommen dieser schwere Mangel bewusst. Deshalb hat Liechtenstein bezüglich Art. 3 LV

einen Vorbehalt zu Art. 1 des Übereinkommens angebracht: „Im Licht der Definition, wie in Art. 1 des Übereinkommens enthalten, behält sich Liechtenstein die Anwendung aller mit dem Übereinkommen übernommenen Verpflichtungen in bezug auf Art. 3 der Landesverfassung vor“. Das bedeutet demnach, dass das Hausgesetz die Frauen diskriminiert. Daraus folgt eine klare Verletzung des Diskriminierungsverbotes der Europäischen Menschenrechtskonvention: Art. 14 EMRK i.V.m. Art. 3 ZP 1 EMRK werden klar verletzt, da die Frauen der Familie Liechtenstein von einer staatlichen Aufgabe konsequent ausgeschlossen werden.

Beweis: PV

6. Nichtigkeit des Initiativbegehrens aufgrund von Art. 74 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 3 VRG

- 6.1 Gemäss Art. 64 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 3 ist eine Abstimmung nichtig, wenn im Vorbereitungsverfahren, bei der Abstimmung oder bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses
- a) zwingende Gesetzesvorschriften nicht eingehalten wurden oder
 - b) gesetzwidrige Einwirkungen oder
 - c) strafbare Umtriebe oder
 - d) grobe Unregelmässigkeiten stattgefunden haben, vorausgesetzt, dass diese Tatbestände auf das Wahlergebnis einen erheblichen Einfluss gehabt haben oder haben konnten.
- 6.2 Aufgrund der fehlenden Legitimation zur Volksinitiative, des unzulässigen Junktimes gemäss Ziff. 3 dieser Beschwerde bzw. der Verletzung der Abstimmungsfreiheit, der fehlenden Einheit der Form sowie des Verstosses gegen das Völkerrecht ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt klar, dass zwingende Gesetzesvorschriften nicht eingehalten wurden, gesetzwidrige Einwirkungen vorliegen und grobe Unregelmässigkeiten stattgefunden haben.

Diese Punkte sind zu berücksichtigen, wenn sie im Wahlvorbereitungsverfahren, beim Wahlvorgang oder bei der Ermittlung des Wahlergebnisses aufgetreten sind.

Die hier gerügten Punkte betreffen einerseits das Wahlvorbereitungsverfahren, das aufgrund der schon seit längerem angekündigten Beschreitung des Weges der Volksinitiative im Falle des Scheiterns der Vorlage im Landtag vom Landesfürsten angekündigt wurde. Sie hätten jedoch auch Auswirkungen auf den Wahlvorgang und das Wahlergebnis.

Da diese Mängel bereits zum jetzigen Zeitpunkt bekannt sind, darf das Initiativbegehren gar nicht zugelassen werden.

Die materiellen Voraussetzungen zur Nichtigkeitserklärung gemäss Art. 74 i.V.m. Art. 64 Abs. 3 sind somit erfüllt.

- 6.3 Diesbezüglich ist auch zu bemerken, dass insbesondere der Verstoss gegen die Zuständigkeitsordnung und die Abstimmungsfreiheit nachträglich nicht mehr geheilt werden könnten.

Auch durch eine allenfalls neutrale Information der Regierung zu den Vorschlägen kann die über Jahre dauernde, massive einseitige Information des Landesfürsten zur Vorlage und die Verknüpfung mit der Wohnsitzfrage nicht mehr aus der Welt geschafft werden, auch wenn das Fürstenhaus unter Berücksichtigung dieser Beschwerde in Zukunft auf eine entsprechende Ankündigung allenfalls verzichten sollte.

- 6.4 Gemäss Art. 74 Abs. 1 VRG ist die Regierung in erster Instanz zur Nichtigkeitserklärung einer Abstimmung zuständig. Dies wurde durch die Entscheidung der VBI vom 3.3.1993, VBI 1993/7, S. 51 ff., bestätigt.

- 6.5 Gemäss Art. 74 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 5 VRG ist eine Beschwerde binnen 3 Tagen anzumelden und die Beschwerdeschrift binnen weiterer 5 Tage bei der Regierung einzureichen.

Im konkreten Fall besteht die Besonderheit darin, dass die dargestellten Beschwerdepunkte aufgrund der oben dargestellten Ausgangslage bereits im Zeitpunkt des Einreichens des Initiativbegehrens bekannt sind, weshalb nicht erst die Vorbereitung des Verfahrens und das Sammeln der Unterschriften bzw. gar die Durchführung der Abstimmung abgewartet werden darf, um die gerügten Punkte geltend zu machen.

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung müssen Mängel im Vorverfahren und noch vor dem Urnengang zu einer Abstimmung gerügt werden, sofern ein sofortiges Handeln nach den Verhältnissen geboten und zumutbar ist, ansonsten verwirkt der Stimmberechtigte sein Recht zur Anfechtung.

Durch diese Regelung soll vermieden werden, dass die Stimmberechtigten über eine Vorlage abstimmen, die nach ihrem Inhalt, dem Verfahren oder der Vorbereitung der Abstimmung ohnehin in ein ungültiges Ergebnis mündet. Die Stimmberechtigten sollen nicht unnötig zu einer Stimmabgabe aufgerufen werden, wenn der betreffende Mangel schon vor der Abstimmung bekannt ist.

Dies ergibt sich aus Art. 74 i.V.m. Art. 64 Abs. 5 VRG und der entsprechenden Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs (StGH 1990/6, Urteil vom 2.5.1991, LES 1991, 133 [135 EG]). Die entsprechende Pflicht wurde auch von der Regierung und der Verwaltungsbeschwerdeinstanz bereits festgestellt (vgl. StGH 1993/8, Urteil vom 21.6.1993, LES 1993, 1991 [1994, Sachverhalt 4.3] sowie StGH 1990/6 vom 2.5.1991, LES 1991, 133).

Unter Berücksichtigung dieser Ausführungen reichen die Beschwerdeführerinnen / Beschwerdeführer diese Beschwerde somit vorsorglich unmittelbar nach der Ankündigung der Anmeldung des Initiativbegehrens durch den Landesfürsten nach fristgerecht erfolgter Anmeldung bei der Regierung ein.

In diesem Zusammenhang ist auch festzuhalten, dass das Einreichen einer Beschwerde vor Beginn des Fristenlaufes nicht schadet (vgl. Christoph Hiller, Die Stimmrechtsbeschwerde, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht, Zürich 1990, S. 348 m.w.H.)

Beweis: PV

- 6.6 Die Beschwerdeführerinnen / Beschwerdeführer sind im Lande wohnhafte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger und deshalb zu dieser Abstimmungsbeschwerde gemäss Art. 74 in Verbindung mit Art. 64 VRG legitimiert.

Beweis: PV

7 **Antrag auf aufschiebende Wirkung der Beschwerde**

Gemäss Art. 70 b VRG ist die Regierung zur Vorprüfung des Initiativbegehrens zuständig und hat in der Folge den entsprechenden Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung zu übermitteln.

Im vorliegenden Falle könnte bereits die Sammlung der Unterschriften aufgrund der in dieser Beschwerde dargestellte Ausgangslage nicht rechtsgültig erfolgen. Aufgrund dessen ist das Verfahren der Vorprüfung gemäss Art. 70 b VRG zu unterbrechen, bis die endgültige Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde vorliegt.

Beweis: wie vor

Aufgrund all dessen wird wie folgt

b e a n t r a g t:

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wolle die mit Schreiben vom 2. August 2002 angemeldete „Volksinitiative zur Partialrevision der Landesverfassung“ nichtig erklären.

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein wolle dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung erteilen und das Verfahren der Vorprüfung des Initiativsbegehrens gemäss Art. 70 b VRG bis zum Vorliegen der endgültigen Entscheidung über diese Beschwerde unterbrechen.

Vaduz, Triesen, 9. August 2002
drm/gis

Die Beschwerdeführerinnen
Die Beschwerdeführer

Beilagenverzeichnis:

- Vollmacht von lic.iur. Lanter Koller Violanda vom 8.8.2002 , im Original
- Schreiben des Landesfürsten vom 9.7.2002 an den VU-Abgeordneten Peter Sprenger mit Kopie an alle Landtagsabgeordneten und stellvertretenden Landtagsabgeordneten
- NZZ vom 26.7.2002, Nr. 171, Seite 17
- Liechtensteiner Vaterland vom 14.3.2001, Seite 5
- Interview im Liechtensteiner Volksblatt vom 3. 8.2002, S. 3

- NZZ vom 3.1.2001, Nr. 1, Seite 11
- Schreiben des Landesfürsten und Erbprinzen vom März 2001
- Schreiben des Landesfürsten und Erbprinzen vom Juli 2000
- Thronrede vom 7. Februar 2000
- Aussage des Landesfürsten im Liechtensteiner Vaterland vom 7. August 2002, S. 1
- Liechtensteiner Vaterland vom 15.12.2001, Seite 1 und 7
- Ansprache des Alterspräsidenten an den Landtag vom 7.2.2002
- NZZ515 vom 5.12.2001, Nr. 283, Seite 16 und NZZ vom 22.9.1999, Nr. 220, Seite 18
- Leserbrief von Christoph Büchel, Vaduz, vom 21. Januar 2002 im Liechtensteiner Volksblatt
- Medienmitteilung des Demokratie-Sekretariats vom 7.2.2002, publiziert im Liechtensteiner Volksblatt vom 8.2.2002
- Leserbrief von Margot Sele, Pradafant 1, Vaduz vom 5.2.2002 im Liechtensteiner Vaterland
- Auszug aus dem Liechtensteiner Volksblatt vom 16.08.1990 in Kopie